

Muster

für den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einer ärztlichen Weiterbildungsassistentin / einem ärztlichen Weiterbildungsassistenten

Dieser Vertragstext ist ausdrücklich als Muster zu verstehen. Er erhebt keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit. Er dient der Information, Anregung und Formulierungshilfe.

Er muss auf die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles überprüft und diesen angepasst werden. Er ersetzt keine Beratung durch einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater.

Vor dem Hintergrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie die Anwendbarkeit und Anpassung auf den Einzelfall sollte dieser Vertragstext individuell, ggf. unter Einholung des Rates eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, überprüft werden.

Eine Haftung Dritten gegenüber wird nicht übernommen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Befristeter Anstellungsvertrag für ärztliche Weiterbildungsassistenten

Zwischen

Herrn / Frau Dr. med. / Berufsausübungsgemeinschaft

(Praxisanschrift)

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Herrn / Frau Dr. med.

(Privatanschrift)

- nachfolgend „Arzt in Weiterbildung oder Weiterbildungsassistent“ genannt -

wird nachfolgender auf den Zeitraum der Weiterbildung befristeter Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Begründung des Anstellungsverhältnisses, Beginn und Dauer

- (1) Der Arzt in Weiterbildung wird mit Wirkung vom _____, frühestens mit dem Zeitpunkt der Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes als Weiterbildungsassistent durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, befristet als Arzt in Weiterbildung im Facharztgebiet / zum Schwerpunkt / zur Zusatzweiterbildung _____ angestellt.
- (2) Die Weiterbildung ist in der Praxis am Standort des Weiterbildungsbefugten zu erbringen, die als Weiterbildungsstätte nach § 6 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (WBO) zugelassen ist. Der Arbeitgeber verfügt über die erforderliche Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet/im Schwerpunkt/in der Zusatzweiterbildung _____ für die Dauer von _____ (im Folgenden: der Weiterbildungsbefugte).
- (3) Der Weiterbildungsbefugte hat sich durch Vorlage der Approbationsurkunde bzw. der Berufserlaubnis nach BÄO vergewissert, dass der Arzt in Weiterbildung zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist.
- (4) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Weiterbildungsbefugten durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) die Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes als Weiterbildungsassistent gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Ärzte-ZV zum Zwecke der Weiterbildung der Erlangung der Facharztkompetenz / des Schwerpunktes / der Zusatzweiterbildung _____ erteilt wird.
- (5) Das Anstellungsverhältnis zur Weiterbildung wird befristet für die Zeit bis zum _____, längstens bis zum Ende der Weiterbildung im ambulanten haus- oder fachärztlichen Bereich geschlossen und endet mit Ablauf der Befristung. Die Befristung erfolgt nach § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) und entspricht

hinsichtlich ihrer Dauer unter Berücksichtigung der von dem Weiterbildungsassistenten bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte der zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung des Weiterbildungsassistenten zur Erlangung der Facharztkompetenz/des Schwerpunktes/der Zusatzweiterbildung _____.

- (6) Auf das Anstellungsverhältnis zur Weiterbildung finden die arbeitsrechtlichen Vorschriften (u. a. §§ 611 ff. BGB) Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Für das Anstellungsverhältnis zur Weiterbildung gilt die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (WBO) in der geltenden Fassung.

§ 2 Tätigkeit und Pflichten des Weiterbildungsbefugten und Arbeitgebers

- (1) Der Weiterbildungsbefugte verpflichtet sich, dem Arzt in Weiterbildung gründliche und umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln und ihm zu diesem Zweck Gelegenheit zu geben, alle in der Praxis anfallenden, seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand entsprechende ärztlichen Verrichtungen auszuführen. Außerdem wird der Arzt in Weiterbildung mit Fragen der Praxisorganisation vertraut gemacht. Der Weiterbildungsbefugte wird den Arzt in Weiterbildung hierbei anleiten, kontrollieren und überwachen. Der Grad der Selbstständigkeit richtet sich nach dem Weiterbildungsstand des Arztes in Weiterbildung.
Weiterhin verpflichtet sich der Weiterbildungsbefugte freiwillig und widerruflich zur Einhaltung des Kodex für die freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards für weiterbildende Praxen im ambulanten haus- oder fachärztlichen Bereich.
- (2) Der Weiterbildungsbefugte hat bei der Ausübung des ärztlichen Weisungsrechts und der Arbeitgeber bei der Ausübung des organisatorischen Weisungsrechts gegenüber dem Arzt in Weiterbildung das ärztliche Berufsrecht zu beachten.
- (3) Der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der WBO zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung des Arztes in Weiterbildung zu bestätigen.
- (4) Der Weiterbildungsbefugte hat den Arzt in Weiterbildung umgehend über Änderungen der ihm erteilten Weiterbildungsbefugnis zu unterrichten.
- (5) Der Weiterbildungsassistent wird zu den gesetzlichen Pflichtversicherungen (u. a. Unfallversicherung, Sozialversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung) angemeldet.
- (6) Der Arbeitgeber gewährleistet die Einbeziehung des Arztes in Weiterbildung in seine Berufshaftpflichtversicherung. Soweit eine Einbeziehung nicht möglich ist, schließt der Arbeitgeber eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung ab. Die Kosten der Berufshaftpflichtversicherung trägt der Arbeitgeber.

§ 3 Pflichten des Arztes in Weiterbildung

- (1) Der Arzt in Weiterbildung ist verpflichtet, den ärztlichen Weisungen des Weiterbildungsbefugten und den organisatorischen Weisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten und alle seinen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen. Der Grad seiner Selbstständigkeit richtet sich nach seinem Weiterbildungsstand.
- (2) Der Arzt in Weiterbildung ist verpflichtet, sämtliche ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Er hat die für die Ausübung des ärztlichen Berufs und der vertragsärztlichen Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Arzt in Weiterbildung ist gegenüber dem nichtärztlichen Praxispersonal weisungsberechtigt, soweit nicht der Weiterbildungsbefugte von seinem Weisungsrecht Gebrauch macht.

- (3) Der Arzt in Weiterbildung haftet gegenüber dem Arbeitgeber für schuldhaftes Fehlverhalten entsprechend den arbeitsrechtlichen Grundsätzen zum innerbetrieblichen Schadensausgleich.

§ 4 Arbeitszeit und Ruhepausen

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ____ Stunden ohne Berücksichtigung von Pausen und verteilt sich grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Freitag.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis und werden von dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Belange des Arztes in Weiterbildung bestimmt.
- (3) Der Arzt in Weiterbildung ist darüber hinaus auf Anordnung des Arbeitgebers verpflichtet, sofern betriebliche Belange es erfordern, Überstunden bis zu ____ Stunden pro Monat sowie Mehrarbeits-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten, höchstens jedoch in gesetzlich zulässigem Umfang.
- (4) Der Arzt in Weiterbildung nimmt nach Absprache mit dem Weiterbildungsermächtigten am allgemeinen vertragsärztlicher Notfalldienst teil, sofern er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und dies nach den regionalen Vorschriften zulässig ist.
- (5) Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander darf der Weiterbildungsassistent nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (§§ 4, 5 ArbZG).
- (6) Der Weiterbildungsassistent muss nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Für die Ruhezeiten und Ruhepausen besteht keine gesonderte Vereinbarung.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Arzt in Weiterbildung erhält eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von EUR _____, zahlbar bargeldlos jeweils am Monatsende auf ein vom Arzt in Weiterbildung zu benennendes Konto. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den Vertragsparteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getragen. In der vereinbarten Bruttovergütung ist der Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungen enthalten.
- (2) Die Vergütung des Arztes in Weiterbildung ist ein Festgehalt und enthält keine anderen Vergütungsbestandteile. Die Zahlung von etwaigen Sondervergütungen (Gratifikationen, Urlaubsgeld, Prämien etc.) ist nicht vereinbart. Soweit abweichend hiervon zusätzliche Zahlungen geleistet werden, erfolgen diese in jedem Einzelfall freiwillig und, auch bei wiederholter Gewährung, ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.

Alternativ:

Mehrarbeitsstunden werden mit einer Mehrarbeitsvergütung in Höhe von _____ Euro / Stunde berücksichtigt, soweit sie nicht mit Freizeit ausgeglichen werden.

Gesetzliche Zulagen werden, soweit einschlägig, wie folgt vergütet:

- Nachtzuschlag i.H.v. _____ %
- Sonntagszuschlag i.H.v. _____ %
- Feiertagszuschlag i.H.v. _____ %

- Überstundenzuschlag i.H.v. _____ %
 - sonstige Zuschläge i.H.v. _____ %
 - vermögenswirksame Leistungen: _____
 - Sonstige Prämien / Sonderzahlungen / anderweitige Lohnbestandteile (z.B. Sachzuwendungen) unterliegen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Eine Vereinbarung über eine betriebliche Altersversorgung bei einem Versorgungsträger besteht nicht. Auf die gesetzliche Möglichkeit der Entgeltumwandlung wird hingewiesen.
- Alternativ*
- Eine Vereinbarung über eine betriebliche Altersversorgung bei einem Versorgungsträger wurde getroffen: _____
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers: _____
- (4) Mit der in Abs. 1 vereinbarten Vergütung sind einschließlich einer evtl. Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst monatlich bis zu _____ Überstunden abgegolten. Darüberhinausgehende Überstunden werden, soweit nichts anderes vereinbart wird, in Freizeit abgegolten.

§ 6 Nebentätigkeit

Die Aufnahme einer anderweitigen unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit des Weiterbildungsassistenten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Hat der Weiterbildungsassistent dem Arbeitgeber schriftlich die beabsichtigte Tätigkeit unter Angabe von Art, Ort und Dauer angezeigt und stehen sachliche Gründe der Aufnahme der Tätigkeit nicht entgegen, hat der Arbeitgeber unverzüglich zuzustimmen. Er kann seine Zustimmung auch befristet oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilen.

§ 7 Arbeitsverhinderung

- (1) Der Arzt in Weiterbildung hat dem Weiterbildungsermächtigten die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt in Weiterbildung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage früher zu verlangen.
- Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in dem Attest angegeben, ist der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Der Arzt in Weiterbildung darf von seiner Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Weiterbildungsermächtigten fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (4) Der Arzt in Weiterbildung erhält als Krankenbezüge die Vergütung nach § 5 Absatz 1.
- a) Im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit entstandenen Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 6 Wochen.
 - b) Bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Weiterbildungsermächtigten erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Weiterbildungsermächtigten zugezogene Berufserkrankung verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall kennt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses als Arzt in Weiterbildung hinaus.

§ 8 Urlaub

- (1) Der Arzt in Weiterbildung erhält einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen pro volles Kalenderjahr (ausgehend von einer 5-Tage-Woche). Der Urlaub ist im Voraus zu planen und unter Berücksichtigung der Praxisverhältnisse in beiderseitigem Einvernehmen festzulegen.
- (2) Der Arbeitgeber kann einen Betriebsurlaub anordnen.

§ 9 Fortbildung

Zum Zwecke der weiterbildungsspezifischen persönlichen Fortbildung erhält der Arzt in Weiterbildung 5 Fortbildungstage je Kalenderjahr. Zeitpunkt der Fortbildungstage sind mit dem Weiterbildungsermächtigten abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

§ 10 Benutzung des Kraftfahrzeuges

Dem Arzt in Weiterbildung kann ein Kraftfahrzeug des Arbeitgebers für Dienstfahrten (z.B. Krankenbesuche) zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass dem Arzt in Weiterbildung kein Praxisfahrzeug zur Verfügung steht, wird ihm für die Nutzung seines privaten Fahrzeuges pro im Rahmen seiner Tätigkeit gefahrenen Kilometer € 0,30 erstattet.

§ 11 Probezeit / Kündigung / Beendigung

- (1) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen (§ 622 BGB) längere Fristen vorsehen.

Alternativ:

Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang des Kündigungsschreibens beim Empfänger maßgeblich.
- (6) Die Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 KSchG).
- (7) Im Falle einer Kündigung, gleich von wem die Kündigung ausgeht, ist der Praxisinhaber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Mitarbeiter während der Kündigungsfrist unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen, wobei dies unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche geschieht.
- (8) Das Anstellungsverhältnis zur Weiterbildung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der in § 1 Abs. 2 geregelten Befristung.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Praxis Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden aus der Praxis.

- (2) Informationen, die über das im Geschäftsverkehr übliche hinausgehen, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die Praxis weitergegeben werden.
- (3) Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, an den Arbeitgeber zurückzugeben.

§ 13 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit vom Arzt in Weiterbildung oder dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.
- (3) Die Ausschlussfristen gelten nicht für Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers oder ihres/seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen resultieren. Die Ausschlussfrist erfasst nicht Ansprüche aus vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz sowie die weiteren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen werden nicht von der Ausschlussfrist umfasst.

§ 14 Zeugnis

Der Weiterbildungsermächtigte ist verpflichtet, dem Arzt in Weiterbildung ein Zeugnis, das den Ansprüchen der jeweiligen WBO genügt, auszustellen.

§ 15 Hinweis auf Betriebsvereinbarungen

Auf das Arbeitsverhältnis finden keine Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen Anwendung.

Alternativ:

Auf das Arbeitsverhältnis finden folgende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für die Abweichung von dieser Formregel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht berücksichtigte Lücke aufweisen.
- (3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung des Gerichtes eine Schlichtung durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg durchzuführen.

§ 17 Vertragsaushändigung

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine erhalten hat.

(Ort, Datum)

Arbeitgeber

Arzt in Weiterbildung